

# Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer des Marktes Waidhaus

## (Plakatierungsverordnung)

vom 21.01.2019

Der Markt Waidhaus erlässt auf Grund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des PAG-Neuordnungsgesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist es grundsätzlich verboten mehrere Anschläge, insbesondere Plakate, im Bereich des Marktes Waidhaus anzubringen.
- (2) Der Markt Waidhaus kann das Anbringen von mehreren Anschlägen an den hierfür bestimmten Flächen erlauben. Das Anbringen von mehreren Anschlägen bedarf der Einzelgenehmigung durch den Markt Waidhaus und darf frühestens 3 Wochen vor der beworbenen Veranstaltung erfolgen. Die Gebühr für diese Genehmigung beträgt 30 € je Veranstaltung. Diese ist zu entrichten, bevor die Anschläge angebracht sind.
- (3) Je Veranstaltung dürfen im Hauptort Waidhaus maximal 6 Werbeträger (davon 1 kostenlos an der feststehenden Anschlagtafel in der Grünanlage an der Eslarner Straße) und in den Ortsteilen max. 3 Werbeträger (davon 1 kostenlos an den feststehenden Anschlagtafeln in der Ortsmitte) aufgestellt werden. An jeder Anschlagstelle darf je Veranstaltung nur ein Plakat im max. Format DIN A0 (841 x 1189 mm) angebracht werden.
- (4) Jeder Werbeträger muss mit Namen, Anschrift und Telefonnummer der mit dem Aufstellen der Werbung verantwortlichen Person/Vereinigung/Unternehmens versehen sein.
- (5) Alle Werbeträger sind spätestens 7 Tage nach der beworbenen Veranstaltung vollständig zu entfernen.
- (6) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Waidhaus temporäre Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlwerbung bestimmt sind. Bewegliche Wahlplakatständer sind während dieser Zeit nicht erlaubt.
- (7) Es ist verboten Plakate an Verkehrszeichen, Verteilerkästen oder Bäumen anzubringen. Anschläge an der feststehenden Anschlagtafel gegenüber der Autobahnkirche dürfen nicht geklebt werden. Der Aufstellungsort ist so zu wählen, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (8) Es dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden. Sie müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen und der Windlast genügen.
- (9) Sichtdreiecke an Kreuzungen oder Einmündungen sind freizuhalten. Der Boden darf durch die Werbeträger nicht beschädigt werden, es dürfen insbesondere keine Löcher gebohrt oder gegraben werden.
- (10) Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu überprüfen. Sollte sie beschädigt, oder unansehnlich sein, sind sie instand zu setzen oder zu entfernen.

- (11) Der Markt Waidhaus behält sich eine kostenpflichtige Beseitigung der Plakate vor, die den oben genannten Bestimmungen nicht entsprechen und nicht in einer angemessenen Frist nachgerüstet werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (BFernStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) und des Versammlungsgesetzes (VersammlG) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind

- (1) Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Dies gilt auch für Anschläge örtlicher Vereine oder Verbände in Schaufenstern und Eingangstüren, sowie an eigenen Anschlagtafeln oder Vereinskästen.
- (2) Plakate und Ankündigungen bis zu einer Größe in DIN A0 (841 x 1189 mm) von örtlichen Vereinen, Verbänden, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und Regionalvermarktern in der Zeit von 4 Wochen vor der Veranstaltung bis max. 7 Tage nach der Veranstaltung. Dies ist kostenfrei, bedarf aber auch der vorherigen Genehmigung durch den Markt Waidhaus.
- (3) Das Aufhängen von Werbebannern durch örtliche Vereine an den feststehenden Anschlagtafeln an den Ortseingängen in der Zeit von 4 Wochen vor der Veranstaltung bis max. 7 Tage nach der Veranstaltung. Dies ist kostenfrei, bedarf aber auch der vorherigen Genehmigung durch den Markt Waidhaus.
- (4) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die an den vom Markt Waidhaus temporär aufgestellten Wahltafeln angebracht werden. Hierfür wird vom Markt Waidhaus auf Antrag ein entsprechender Platz auf den Tafeln bereitgestellt. Berechtig zur Wahlwerbung sind die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- Europawahlen max. 6 Wochen vor dem Wahltermin,
  - Bundestagswahlen max. 6 Wochen vor dem Wahltermin,
  - Landtagswahlen max. 4 Wochen vor dem Wahltermin,
  - Kommunalwahlen max. 4 Wochen vor dem Wahltermin,
  - die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
  - die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden max. 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (5) Im Übrigen kann der Markt Waidhaus in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird

und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

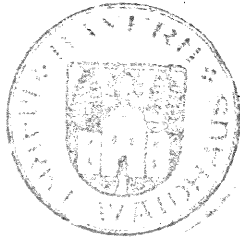
#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 20 € je Werbeträger belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 verstößt, ohne von der Beschränkung entsprechend § 3 ausgenommen zu sein.

#### **§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Waidhaus, den 23.01.2019



MARKT Waidhaus

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Margit Kirzinger'.

Margit Kirzinger  
Erste Bürgermeisterin